

Beschlussvorlage

Für: **Gemeinde Travenbrück**

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentlichkeit
Gemeindevertretung	10.10.2018	öffentlich

Zuständige Abteilung	Auskunft erteilt:
Bauabteilung	Frau Witten / 43

TOP 

Überprüfung der Umgebungslärmrichtlinie Schleswig-Holstein

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde überprüft den Lärmaktionsplan mit Stand vom 19.09.2018. Anschließend wird die Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die Träger der öffentlichen Belange (TöB) werden schriftlich beteiligt und die Bürger erhalten die Möglichkeit zur Einsichtnahme der Unterlagen durch eine 4-wöchige Auslegung in der Amtsverwaltung.

Sachverhalt / Problemstellung

Lärmaktionspläne werden gemäß § 47 d Absatz 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bei für die Lärmsituation bedeutsamen Entwicklungen, ansonsten jedoch alle fünf Jahre überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG wird der Öffentlichkeit rechtzeitig und effektiv Gelegenheit gegeben, an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken.

Mit anliegendem Vermerk wird dokumentiert wie die Überprüfung des Lärmaktionsplans insbesondere für Gemeinden ohne relevante Lärmbelastungen erfolgt ist und kann auch für die Mitwirkung der Öffentlichkeit genutzt werden. Um den Berichtspflichten an die EU-Kommission zu genügen, ist dem Landesamt für Umwelt (LfU) eine aktualisierte Zusammenfassung des gültigen Lärmaktionsplans zu übermitteln.

Bestimmungen zur Bewertung (Validierung) der Durchführung und der Ergebnisse bzw. der Umsetzung und Ergebnisse des Aktionsplans trifft die Gemeinde als planaufstellende Behörde nach Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG bereits mit der Aufstellung des Aktionsplans. Die Bewertung ist also eine Aufgabe im Rahmen der Lärmaktionsplanung.

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß § 47 a-f Bundesimmissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Ziel dieser Richtlinie ist die Möglichkeit zu analysieren und das Notwendige und Machbare zu realisieren.

Nur bei Belastungen am Tag von mind. 70 dB(A) und nachts von mind. 60 dB(A) können finanzielle Mittel für bauliche Maßnahmen vom Straßenbaulasträger bereitgestellt werden (für z.B. neue Fenster, zusätzliche Lärmschutzwände und -wälle).

Als Grundlage für die Lärmaktionspläne der Gemeinde liegen entsprechende Daten vom LfU (Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein) vor. <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/umgebungslaerm/index.html>

Diese Daten sind im anliegenden Entwurf des Lärmaktionsplanes berücksichtigt. Bereits in den Jahren 2007, 2012 und 2017 wurden Daten bereit gestellt und ein Maßnahmenkatalog erarbeitet. Der aktuelle Lärmaktionsplan ist auf der Homepage des Amtes einsehbar. Die aktuellen Werte haben sich durch neue EU-weite Berechnungsverfahren verändert. Durch diese Verfahren wird innerorts die Lärmsituation tendenziell leiser, aber mit zunehmenden Abstand zur Lärmquelle tendenziell lauter als in der Kartierung 2017 dargestellt.

Da jedoch die Gemeinde nicht Trägerin der Straßenbaulast für die Hauptverkehrsstraßen, die die Lärmbelastung/-belästigung auslösen ist, ist sie weder rechtlich noch tatsächlich in der Lage, die Maßnahmen in eigener Verantwortung umzusetzen und hat keinen Einfluss auf die Umsetzung der Maßnahmen. Dieses fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundes /Autobahn GmbH Deutschland als Träger der Straßenbaulast.

Die Gemeinden sind verpflichtet, bis zum 18. Juli 2024 Ihre Lärmaktionspläne zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten und an das LfU zu übersenden. Falls die Frist nicht eingehalten wird, können die gewünschten Maßnahmen der Gemeinde nicht im Bericht des LfU berücksichtigt werden.

Erst mit dem Ergebnis der TöB-Beteiligung und der öffentlichen Auslegung kann der endgültige Beschluss über die Überprüfung des Lärmaktionsplanes gefasst werden. Änderungen des Entwurfes sind bis zum endgültigen Beschluss des Lärmaktionsplanes noch möglich

Amt Bad Oldesloe-Land
Im Auftrag


Witten

Bad Oldesloe, den 22.08.2023

 Abteilungsleiterin	 Leitender Verwaltungsbeamter
---	---

Umgebungs­lärm - Belastetenstatistik

Travenbrück (1062092)

Lärmquelle: Strassen

Geschätzte Anzahl der belasteten Menschen über 24h:

L _{DEN} dB(A) (24 Stunden)	Belastete Menschen
über 55 bis 60	220
über 60 bis 65	130
über 65 bis 70	40
über 70 bis 75	0
über 75	0
Summe	390

Geschätzte Anzahl der belasteten Menschen im Zeitraum von 22 Uhr bis 6 Uhr:

L _{DEN} dB(A) (24 Stunden)	Belastete Menschen
über 50 bis 55	170
über 55 bis 60	100
über 60 bis 65	10
über 65 bis 70	0
über 70	0
Summe	280

Belastete Fläche sowie geschätzte Anzahl der belasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser:

L _{DEN} dB(A)	Fläche (km ²)	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55	10.16	17	0	0
über 65	2.11	17	0	0
über 75	0.40	0	0	0

geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten	0
geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung	59
geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung	16

23.08.2023

Vermerk
zur vereinfachten Überprüfung des Lärmaktionsplans
der Gemeinde Travenbrück
vom 19.09.2018
gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Lärmaktionspläne werden gemäß § 47 d Absatz 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bei für die Lärmsituation bedeutsamen Entwicklungen, ansonsten jedoch alle fünf Jahre überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG wird der Öffentlichkeit rechtzeitig und effektiv Gelegenheit gegeben, an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken.

Dieser Vermerk dokumentiert die Überprüfung des Lärmaktionsplans insbesondere für Gemeinden ohne relevante Lärmbelastungen und kann auch für die Mitwirkung der Öffentlichkeit genutzt werden. Um den Berichtspflichten an die EU-Kommission zu genügen, ist dem Landesamt für Umwelt (LfU) eine aktualisierte Zusammenfassung des gültigen Lärmaktionsplans zu übermitteln.

Bestimmungen zur Bewertung (Validierung) der Durchführung und der Ergebnisse* bzw. der Umsetzung und Ergebnisse** des Aktionsplans trifft die Gemeinde als planaufstellende Behörde nach Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG bereits mit der Aufstellung des Aktionsplans. Die Bewertung ist also eine Aufgabe im Rahmen der Lärmaktionsplanung.

Für die Bewertung der Umsetzung und der Wirksamkeit sollten die untenstehenden Fragen beantwortet werden. Die Beantwortung kann, um eine Übersicht zu erhalten, mit einem vereinfachten Muster wie folgt ergänzt werden:

- + gute Durchführung oder Ergebnisse
- 0 nicht relevant bzw. ausreichende Durchführung oder Ergebnisse
- unbefriedigende Durchführung oder Ergebnisse

* Richtlinie 2002/49/EG Anhang V

** Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1967 zur Richtlinie

1 Bewertung der Umsetzung des Aktionsplans

1.1 Könnten die im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden?

Erläuterung und Bewertung

Da keine relevanten Lärmbelastungen auf Grundlagen der Lärmkartierung 2017 festzustellen sind, wurden keine Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten 5 Jahre geplant.

1.2 Wurden planungsrechtliche Festsetzungen getroffen, sind diese noch geeignet, wurden sie und in anderen Planungen bzw. von anderen Planungsträgern berücksichtigt, z. B. zum Schutz von ruhigen Gebieten?

Erläuterung und Bewertung

Es wurden keine planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen.

1.3 Wurden langfristige Strategien entwickelt, wurde diese verfolgt? Sind diese wirksam zweckdienlich und aktuell?

Erläuterung und Bewertung

NEIN

1.4 Wie ist die Umsetzung insgesamt zu bewerten, welche Hemmnisse und Optimierungsmöglichkeiten werden gesehen?

Erläuterung und Bewertung

Eine Umsetzung der Maßnahmen konnte aufgrund der fehlenden Zuständigkeit nicht vorgenommen werden.

2 Bewertung der Ergebnisse des Aktionsplans

2.1 Hat sich durch den Aktionsplan die Zahl der betroffenen Personen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser oder die Größe der betroffenen Flächen relevant verändert?

Erläuterung und Bewertung

Krankenhäuser nicht vorhanden

Schule nicht vorhanden

Wohnungen bisher 48; neu 34

2.2 Hat sich die Lärmsituation geändert?

Durch ein geändertes Berechnungsverfahren wird der Lärm nun anders berechnet.

2.3 Ergeben sich relevante Änderungen aus

- geänderten rechtlichen Vorgaben oder Planungen von Bund, Land oder EU oder
- neuen Entscheidungen oder Planungen der Gemeinden z. B.: F- und B-Pläne?

Erläuterung und Bewertung

2.4 Stehen der Aufwand und die Kosten der Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zur erreichten Minderung der Belastung?

Erläuterung und Bewertung

Keine Kosten, da keine Maßnahmen

2.5 Wie ist die Wirksamkeit des Aktionsplans insgesamt zu bewerten, welche Hemmnisse und Optimierungsmöglichkeiten werden gesehen?

Erläuterung und Bewertung

Da die Lärmquelle außerhalb der Verantwortung der Gemeinde (Straßenbaulastträger der A21 ist der Bund bzw. die Autobahn GmbH) liegt, kann diese auch im Rahmen des Lärmaktionsplans keine Änderungen bewirken.

2.6 Ergänzende Anmerkungen

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift / Stempel